



Landratsamt Aschaffenburg

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

An den
Markt Mömbris
Schimborner Straße 6
63776 Mömbris

Vorab per E-Mail zur Kenntnis

Fachbereich 41 – Kommunalrecht, Wahlen

Sachbearbeitung: Michael Giegerich
Zimmer-Nr.: B-G.28
Telefon: 06021 / 394 - 6112
Telefax: 06021 / 394 - 968
E-Mail: kommunalrecht@lra-ab.bayern.de
Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I-110-he; vom 07.02.2024

Unser Zeichen
027.3.0.0-023/0006

Aschaffenburg, 10.04.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Marktes Mömbris

- Anlage 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Marktes Mömbris -i.R.-
1 Finanzdatenblatt des Marktes Mömbris für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 des Marktes Mömbris, die vom Marktgemeinderat am 06.02.2024 mit 18:3 Stimmen beschlossen und uns am 09.02.2024 vorgelegt wurde, wird nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurückgegeben.

I) **Rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024:**

Die Finanz- und Haushaltslage des Marktes Mömbris bleibt im Jahr 2024 weiterhin deutlich angespannt. Die finanzielle Bewegungsfreiheit liegt, wie im Vorjahr, bei 0,9 Prozent.

Wie im Vorjahr möchten wir deshalb erneut hinweisen und darauf einwirken, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B im kommenden Haushaltsjahr angehoben werden. Beide Hebesätze des Marktes Mömbris liegen weiterhin unter dem Landesdurchschnitt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nimmt in diesem Haushaltsjahr mit 65% einen enormen Anteil an den Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts ein. Der Haushaltsgrundsatz aus Art. 62 Abs. 2 und 3 GO, die

Dienstgebäude:
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 - 0
Telefax: 06021 / 394 - 999
E-Mail: Poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:
Erreichbarkeit mit dem Kfz / ÖPNV:
www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/



Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16
BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80
BIC: GENODEF1AB1



BAYERISCHER
UNTERRHEIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Nachrangigkeit der Kreditaufnahme bei der Einnahmebeschaffung, sehen wir in diesem Jahr als verletzt an. Denn der Markt Mömbris legt in seiner Haushaltssatzung 2024 erneut einen unterdurchschnittlichen Hebesatz für die Grundsteuer A und B fest, aber zugleich plant er eine sehr hohe Kreditaufnahme über 10 Mio. EUR, die innerhalb eines Jahres zu einer Verdopplung der Gesamtverschuldung führen wird. Vorrangig sollten im Übrigen entsprechend Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 GO soweit vertretbar und geboten auch die besonderen Entgelte (Beiträge/Gebühren) angehoben werden. Insoweit wohlwollend haben wir zur Kenntnis genommen, dass zum Haushaltsjahr 2024 die Gebühren für das Bestattungswesen und Abwasser sowie die Verwaltungsgebühren angehoben wurden.

Die Höhe der Einnahme- und Ausgabeansätze der Haushaltsstellen, welche sich betragsmäßig in absoluten Zahlen aus dem Haushaltsplan 2024 hervorheben (z.B. der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und die Schlüsselzuweisungen) oder von herausragender Bedeutung sind (z.B. die Kreisumlage, Gewerbesteuer und die Grundsteuer) wurden u.a. anhand der Vorjahreswerte ermittelt und mit realistischen Steigerungen entsprechend den Orientierungsdaten in den Finanzplanungsjahren abgebildet.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2,5 Mio. EUR und wurde in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzt. Der höchstzulässige Rahmen nach Art. 73 Abs. 2 GO wird dadurch nicht überschritten.

Die Mindestrücklage (241.349,- EUR) nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-K ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 gebildet. Die allgemeine Rücklage betrug zum 01.01.2024 257.536,- EUR. Der Rücklage werden keine Beträge zugeführt und entnommen, so dass dieser Betrag zum Ende des Haushaltsjahres vorhanden sein wird.

Der Haushaltsplan 2024 ist ausgeglichen (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO) und die Festsetzungen der Haushaltssatzung stimmen mit dem Haushaltsplan überein. Jedoch ergeben sich Differenzen bei einigen Gesamtsummen zwischen den verschiedenen Übersichten, welche als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt sind.

Laut Haushaltssatzung betragen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts 26.915.600,- EUR. Nach der Übersicht „Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben“ ist die Gesamtsumme zwar ausgeglichen aber um 300,- EUR höher als in der Satzung. Das gleiche Bild zeigt sich bei der Zusammenfassung der „Einnahmen und Ausgaben nach Unterabschnitten“. Auch die „Gruppierungsübersicht“ geht von einem Betrag aus, welcher 300,- EUR über der Festsetzung in der Haushaltssatzung liegt.

Im Finanzplan (Übersicht „Einnahmen und Ausgaben nach Arten“) ist das Haushaltsjahr 2024 nicht ausgeglichen. Die Einnahmen des Vermögenshaushalts betragen 15.938.000,- EUR und die Ausgaben 15.805.000,- EUR.

Wir bitten um Erklärung uns gegenüber bis zum 31.05.2024.

II) Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung:

Kreditaufnahmen:

Die Haushaltssatzung des Jahres 2024 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.335.300,- EUR. Ende 2024 wird durch

die geplante Kreditaufnahme die Gesamtverschuldung des Marktes auf ca. 19,3 Mio. EUR ansteigen.

Notwendig ist die Kreditaufnahme durch diverse Investitionen. Die mit Abstand kostenträchtigste Investition ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses der FFW Hutzelgrundwehr. Die Gesamtkosten hierfür sollen 8 Mio. EUR betragen und werden im Haushaltsjahr 2024 mit 4 Mio. EUR Ausgaben zu buche schlagen. Für den Erwerb von Grundstücken sind in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von 1,85 Mio. EUR vorgesehen. Für die Umbaukosten der Schule in Dörnsteinbach, wo zukünftig der Kindergarten Dörnsteinbach untergebracht werden soll, sind 1 Mio. EUR Ausgaben veranschlagt. Insgesamt sollen in Hochbaumaßnahmen 6,3 Mio. EUR investiert werden und in Tiefbaumaßnahmen 4,7 Mio. EUR.

Die Ausgaben des Marktes Mömbris für freiwillige Leistungen betragen hingegen in diesem Jahr nur knapp unter 0,3 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese Ausgaben zwar um 9 Prozent, sie sollen jedoch zum Haushaltsjahr 2025 um 21 Prozent wieder sinken.

Im Verhältnis der Ausgaben für die gesetzliche Pflichtaufgabenerfüllung sind die Ausgaben für freiwillige Leistungen in diesem Haushaltsjahr untergeordnet. Zudem sind derzeit die Ausgaben für freiwillige Leistungen in einem angemessenen Umfang mit Blick auf die Gesamtverschuldung des Marktes Ende dieses Jahres und voraussichtlich Ende 2027.

Entwicklung der Gesamtverschuldung:

	2024	2025	2026	2027
Schulden zu Jahresanfang	10.078.755,-	19.394.055,-	23.052.455,-	26.614.955,-
+ Kreditaufnahme	10.335.300,-	4.968.400,-	5.032.500,-	2.242.000,-
- Ordentliche Tilgung	1.020.000,-	1.310.000,-	1.470.000,-	1.570.000,-
Voraussichtlicher Schuldenstand Ende des Jahres	19.394.055,-	23.052.455,-	26.614.955,-	27.286.955,-
Verschuldung je Einwohner: (LD zuletzt: 748,-)	1670,-	1985,-	2292,-	2350,-

Entwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit:

	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum VermHH	1.063.600,-	1.397.800,-	1.682.000,-	1.747.600,-
- ordentliche Tilgung	1.020.000,-	1.310.000,-	1.470.000,-	1.570.000,-
- Bedarfszuweisung				
- Zuführung vom VermHH				
+ Rückflüsse von Darlehen	3.000,-	3.000,-	3.000,-	3.000,-
+ Investitionspauschalen	192.000,-	192.000,-	192.000,-	192.000,-
Bereinigtes Ergebnis des Überschusses des VerwHH (freie Finanzspanne)	238.600,-	282.800,-	407.000,-	372.600,-
Finanzielle Bewegungsfreiheit (Bereinigtes Ergebnis/Einnahmen VerwHH)	0,9%	1%	1,5%	1,3%

Trotz des enormen Schuldendienstes, welcher auf den Markt Mömbris in den kommenden Jahren zukommen wird, spricht aus haushaltsrechtlicher Sicht für eine Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen:

- die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV-K) wird nach dem Haushaltsplan des Jahres 2024 und in den kommenden drei Jahren laut dem Finanzplan erreicht werden.
- neben der Mindestzuführung steht jährlich bis Ende 2027 eine geringfügige freie Finanzspanne für Investitionen im Vermögenshaushalt zur Ausgabendeckung zur Verfügung.
- die jährlichen Belastungen durch die zusätzlichen Tilgungsleistungen (aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen in den kommenden drei Jahren) wurden realistisch ermittelt (Tilgungssatz in Höhe von vier Prozent) und im Finanzplan bis Ende 2027 entsprechend berücksichtigt. Ebenso wurden entsprechende Steigerungen bei den Zinsausgaben im Haushaltsplan und Finanzplan einkalkuliert. Lag der Ansatz für Zinsausgaben im Jahr 2023 bei 220.000,- EUR, werden in diesem Jahr 0,5 Mio. EUR veranschlagt. Im Jahr 2027 ist dieser Betrag bereits doppelt so hoch. Laut dem Haushaltsplan wird ab dem Jahr 2024 ein Zinssatz in Höhe von 3,5 Prozent für die Kalkulationen hinterlegt, welcher nach heutigem Stand auch realistisch erscheint.
- in Bezug auf das Vorjahr hat der Marktgemeinderat Mömbris die Gesamtsumme der noch aufzunehmenden Kredite bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums deutlich gekürzt und somit auch die prognostizierte Gesamtverschuldung des Marktes Mömbris reduziert. Im letzten Jahr kalkulierte man bis zum 31.12.2026 noch 40,7 Mio. EUR Gesamtverschuldung. Nun plant man hingegen zum 31.12.2027 mit 27,3 Mio. EUR Schulden.
- der Markt Mömbris verfügt weiterhin über Einnahmereserven, welche bislang nicht ausgeschöpft wurden.
- die formellen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme aus Art. 71 Abs. 1 GO werden erfüllt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme übersteigt im Jahr 2024 nicht das Gesamtausgabevolumen der Investitionsausgaben. Alleine für den Vermögenserwerb und die Baumaßnahmen muss der Markt in diesem Jahr laut Haushaltsplan über 14 Mio. EUR aufwenden, Kreditaufnahmen werden hingegen nur in Höhe von 10,3 Mio. EUR eingeplant.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird somit nach Art. 71 Abs. 2 GO für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 10.335.300,- EUR erteilt.

Die langfristige Entwicklung der Kreditzinsen und damit die Belastungen aus den bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfristen sind kaum abschätzbar. **Deshalb sollte die Neuverschuldung weiterhin unbedingt äußerst geringgehalten werden.**

Die eingeplanten Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn sich beim Haushaltsvollzug zeigt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Art. 62 Abs. 3 GO).

Verpflichtungsermächtigung:

Die Haushaltssatzung enthält als weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteil die in § 3 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung (Art. 67 Abs. 4 GO) in Höhe von insgesamt 130.000,- EUR, weil im Haushaltsjahr 2025, zu dessen Lasten sie festgesetzt wurden, auch Kreditaufnahmen in Höhe von 4.968.400,- EUR eingeplant sind. Die Verpflichtungsermächtigung wird für die Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs der Feuerwehr Mömbris festgesetzt. Einwände gegen die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigung werden nicht erhoben, weil der Ausgleich der künftigen Haushalte und die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes Mömbris durch diese Maßnahme, soweit derzeit absehbar, nicht gefährdet wird.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130.000,- EUR wird erteilt.

III) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Marktes Mömbris für das Haushaltsjahr 2024 ist zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt amtlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 BayKommV).

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen. Auf das ganzjährige öffentliche Zugänglichmachen ist in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Ein Exemplar des gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblattes, in dem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Marktes Mömbris abgedruckt wurde, ist dem Landratsamt Aschaffenburg vorzulegen oder der entsprechende Auszug per E-Mail zuzusenden.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Aschaffenburg erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Giegerich